



Netzverstärkung Bürstadt - Kühmoos Abschnitt Landesgrenze Hessen - Maximiliansau im Bundesland Rheinland-Pfalz

Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen

Bürstadt - BASF W 210, Bl. 4542

Abschnitt: Landesgrenze Hessen - Pkt. Roxheim im Bundesland Rheinland-Pfalz

Pkt. Roxheim - Otterbach, Bl. 4532

Abschnitt: Pkt. Roxheim - UA Lamsheim

Pkt. Lamsheim - Abzweig Mutterstadt, Bl. 4557

Abschnitt: UA Lamsheim - Abzweig Mutterstadt

Mutterstadt - Maximiliansau, Bl. 4567

Abschnitt: Abzweig Mutterstadt - UA Maximiliansau

Umweltstudie Anlage 13.5.2 Wasserrechtliche Gestattungen

Stand: Juni 2020



Vorhabenträgerin



AMPRION GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

Ansprechpartner

Michael Jandewerth
Asset Management
Genehmigungen Süd / Umweltschutz
Leitungen
Tel. 0231-5849-15583
michael.jandewerth@amprion.net

Erstellung der Umweltstudie



Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Ansprechpartner

Holger Moschner
Tel. 02841-7905-44
holger.moschner@langegbr.de

Netzverstärkung Bürstadt - Kühmoos
Abschnitt Landesgrenze Hessen - Maximiliansau im Bundesland Rheinland-Pfalz

Anlage 13.5.2 Wasserrechtliche Gestattungen

Stand: Juni 2020



Inhaltsverzeichnis

1	Wasserrechtliche Belange	7
1.1	Erläuterungen	7
1.2	Antragsstellungen und Rechtsgrundlagen	9
1.3	Datengrundlage/ Untersuchungen	9
1.4	Gewässerbezeichnungen	9
1.5	Beschreibung des Vorhabens im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen (UVP-Bericht, LPB, Technischer Teil, Fachbeitrag EG-WRRL)	9
2	Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern und im Gewässerrandstreifen	11
3	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete	15
3.1	Beregnungsbrunnen	15
4	Hochwasserschutz	16
4.1	Überschwemmungsgebiete	16
4.2	Flächenversiegelung.....	17
4.3	Überkreuzungen der Rheinhauptdeiche	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Arbeitsflächen an Fließgewässern	12
Tabelle 2: Arbeitsflächen an Stillgewässern.....	14
Tabelle 3: Überschwemmungsgebiete im Trassenverlauf	16

Plananlagen

13.5.2.1	Übersichtskarte	M 1:10.000
----------	-----------------	------------

Abkürzungsverzeichnis

Bl.	Bauleitnummer
BNetzA	Bundesnetzagentur
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
HTLS	Hochtemperaturbeständige Leiterseile (High Temperature Low Sag)
kV	Kilovolt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Landesamt für Umwelt
LWG-RP	Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz
NEP	Netzentwicklungsplan
SGD	Struktur- und Genehmigungsdirektion
UA	Umspannanlage
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

1 Wasserrechtliche Belange

1.1 Erläuterungen

Die Amprion GmbH plant zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung, eine sichere Energieversorgung zu gewährleisten, das Stromübertragungsnetz in Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg bedarfsgerecht auszubauen. Dies beinhaltet die 380-kV-Netzverstärkung zwischen der Umspannanlage (UA) Bürstadt (Hessen, LK Bergstraße) und der UA Kühmoos (Baden-Württemberg, LK Waldshut).

Das Vorhaben ist der Netzoptimierung (Spannungsumstellung) und der Netzverstärkung (Umbeseilung) zuzuordnen, d. h. ein Leitungsneubau, der deutlich größere Auswirkungen zur Folge hätte und ggf. einen neuen Korridor in Anspruch nehmen würde, wird vermieden. Nach dem von den Übertragungsnetzbetreibern im Rahmen der Netzplanung anzuwendenden sog. NOVA-Prinzip haben Netzoptimierung und Netzverstärkung Vorrang vor dem Ausbau der Stromnetze.

Das Vorhaben ist im Netzentwicklungsplan (NEP) 2030 als Teil des Projekts "P310, M485: Bürstadt - Kühmoos" von der Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß § 12c Abs. 4 EnWG im Dezember 2017 und zuletzt auch im Dezember 2019 als "Ad-hoc-Maßnahme" (planerisch und baulich schnell umsetzbare Maßnahme) bestätigt worden, deren Realisierung und Inbetriebnahme bereits im Jahr 2023 erforderlich wird.

Bis zur vollständigen Umsetzung der sonstigen Maßnahmen aus dem Netzentwicklungsplan, insbesondere der Errichtung der weiträumigen Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsverbindungen (HGÜ-Verbindungen), sind Ad-hoc-Maßnahmen notwendig, um Engpässe im Übertragungsnetz zu reduzieren. Damit werden der Redispatch-Aufwand sowie Maßnahmen des Einspeisemanagements (das Abregeln von Erneuerbarer-Energien-Anlagen und das Hochfahren von konventionellen Kraftwerken) verringert. Die Übertragungskapazität des 380-kV-Netzes zwischen Südhessen, Rheinland-Pfalz und Süd-Baden-Württemberg soll durch dieses Projekt wesentlich erweitert werden, sodass Überlastungen auf bestehenden Leitungen beseitigt werden. Die Netzverstärkung führt zudem zu einer deutlichen Erhöhung der Übertragungskapazität auf der Nord-Süd-Achse zwischen Südhessen und Süd-Baden-Württemberg.

Das Projekt "P310, M485: Bürstadt - Kühmoos" wurde in mehrere Genehmigungsabschnitte untergliedert. Die Abschnitte sind von Norden nach Süden durchnummeriert. Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsantrags ist der zweite Genehmigungsabschnitt von der Landesgrenze Hessen/ Rheinland-Pfalz bis zur UA Maximiliansau.

Die Maßnahme umfasst die Spannungsumstellung eines Stromkreises von 220 auf 380 Kilovolt (kV) sowie die Umbeseilung dieses Stromkreises und eines weiteren Stromkreises auf Hochtemperaturleiterseile (HTLS-Seile). Die Stromkreise werden sowohl im Bestand als auch zukünftig mit Drehstrom (Wechselstrom) betrieben. Die hier beantragte Maßnahme (Genehmigungsabschnitt 2) beginnt an der Landesgrenze Hessen/ Rheinland-Pfalz und verbindet (gemeinsam mit dem gesondert betrachteten 1. Genehmigungsabschnitt im Regierungsbezirk Darmstadt in Hessen) die beiden Umspannanlagen UA Bürstadt und UA Maximiliansau auf einer Gesamtlänge von ca. 76 Kilometern. Die Leitungsverbindung verläuft davon auf

ca. 73 Kilometern durch Rheinland-Pfalz. Der erforderliche Neubau der UA Mutterstadt, die Erweiterungen der UA Bürstadt, der UA Lambsheim und der UA Maximiliansau entlang der Leitung und die Verstärkung des Leitungsabschnitts in Hessen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags. Die detaillierte Beschreibung der beantragten Maßnahmen ist im Erläuterungsbericht zum Vorhaben (Anlage 1) enthalten.

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsantrages ist die Verstärkung der folgenden Höchstspannungsfreileitungen:

- 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bürstadt - BASF W 210, Bl. 4542
Abschnitt Landesgrenze Hessen - Punkt (Pkt.) Roxheim
- 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Roxheim - Otterbach, Bl. 4532
Abschnitt Pkt. Roxheim - UA Lambsheim
- 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Lambsheim - Abzweig Mutterstadt, Bl. 4557, Abschnitt UA Lambsheim - Abzweig Mutterstadt
- 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Mutterstadt - Maximiliansau, Bl. 4567
Abschnitt Abzweig Mutterstadt - UA Maximiliansau.

Gegenstand des vorliegenden UVP-Berichts ist das geplante Vorhaben im Bundesland Rheinland-Pfalz. Der Trassenverlauf ist in der nachstehenden Abbildung dargestellt.

Im Zuge der Zu- und Umbeseilung sind Arbeiten in Gewässerrandstreifen und in Überschwemmungsgebieten erforderlich. Die Arbeitsflächen der Baumaßnahmen wurden, soweit technisch möglich, mit einem Mindestabstand von zehn Metern zu allen Gewässern geplant. Bedingt durch die Lage der Bestandsmasten oder anderen Infrastrukturen ist dies jedoch nicht in allen Bereichen möglich.

Für die oben beschriebenen Maßnahmen werden im Folgenden die jeweiligen wasserrechtlichen Tatbestände beschrieben und, sofern erforderlich, die entsprechenden Befreiungen und/oder Genehmigungen beantragt.

Im Zuge der Bauausführung zur Errichtung der insgesamt fünf Neubaumasten an den beiden Punkten Roxheim und Einführung in die UA Maximiliansau kann je nach Bauverfahren zur Freihaltung der Baugruben von Grund- oder Niederschlagswasser eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich werden. Zum derzeitigen Planungsstand kann der Umfang der konkreten Wasserhaltungsmaßnahmen noch nicht festgelegt werden. Nach Durchführung einer Baugrunduntersuchung wird, sofern Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, ein entsprechendes Wasserhaltungskonzept erstellt und in einem gesonderten Wasserrechtsantrag beantragt.

Enthaltene Planunterlagen:

Die Plananlage 13.5.2.1 beinhaltet die Übersichtskarte zu den Anträgen nach Wasserrecht im Maßstab 1:10.000. Die Plananlage stellt eine Zusammenschau aller wasserrechtlich relevanten Tatbestände - vorbehaltlich der Wasserhaltungsmaßnahmen - dar, die nachzeitigem Planungsstand mit dem Vorhaben verbunden sind.

Ergänzend sei auf die Plananlagen 13.1.7 zum UVP-Bericht und 13.4.2 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan im Maßstab 1: 2.000 verwiesen.

1.2 Antragsstellungen und Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden Anträge bilden das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG-RP). Das Vorhaben wird insgesamt mit den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen beschrieben und beantragt. Bei der vorliegenden Planung entstehen wasserrechtliche Tatbestände aus der Inanspruchnahme von Gewässerrandstreifen.

- Befreiung von den Verboten in Gewässerrandstreifen (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 LWG).

Weitere wasserrechtliche Genehmigungen oder Befreiungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich wie in dem jeweiligen Kapitel erläutert wird.

Die hier vorgelegten Anträge spiegeln den derzeitigen Planungsstand wider und stellen - gemeinsam mit den übrigen Planfeststellungsunterlagen - eine umfassende Zusammenschau der geplanten Maßnahmen dar.

1.3 Datengrundlage/ Untersuchungen

Als Grundlage der wasserrechtlichen Anträge dienen die allgemeinen Datengrundlagen, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens verwendet wurden. Dies sind insbesondere die Daten des Landesamtes für Umwelt (LfU) Rheinland-Pfalz. Sie beinhalten das Gewässernetz der Oberflächengewässer (Gewässerabschnitte, Stillgewässer, Oberflächenwasserkörper) sowie die Flächen von Wasserschutzgebieten (im Verfahren und mit Rechtsverordnung) und Überschwemmungsgebieten (beurteilungsrelevant, gesetzlich festgesetzt). Als beurteilungsrelevant werden diejenigen Bereiche abgegrenzt, in denen dem LfU neue Erkenntnisse zu Überschwemmungsgebieten vorliegen und die, neben den rechtskräftig ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten, zur Beurteilung herangezogen werden.

1.4 Gewässerbezeichnungen

In den verwendeten Planungsgrundlagen (Gewässerabschnitte, topographischen Karte, digitalen Daten) können uneinheitliche Benennungen von Fließgewässern auftreten. Die Benennung von Gewässern in den Wasserrechtlichen Anträgen richtet sich nach den Gewässerabschnitten des LfU.

1.5 Beschreibung des Vorhabens im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen (UVP-Bericht, LPB, Technischer Teil, Fachbeitrag EG-WRRL)

Eine Beschreibung wasserrechtlich relevanter Auswirkungen des Vorhabens erfolgt im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen (Technischer Teil, UVP-Bericht, LPB). Im UVP-Bericht (Anlage 13.1) wird – unabhängig von der wasserrechtlichen Antragstellung - der aktuelle naturräumliche Bestand beschrieben und die Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt. Diese Ausführungen stellen Grundlagenbeschreibungen und

Aussagen zu den generellen Auswirkungen des Freileitungsbaus in Bezug auf Grundwasser und Oberflächengewässer sowie naturschutzfachlich relevante Bereiche dar, die auch als Grundlage der wasserrechtlichen Anträge dienen.

Ergänzend zu den wasserrechtlichen Anträgen wird daher insbesondere auf Anlage 13.1 (UVP-Bericht) und Anlage 01 (Erläuterungsbericht) verwiesen. Hier sind ebenfalls Angaben zu wasserwirtschaftlich relevanten Grundlagen sowie den Auswirkungen des Vorhabens für die nachfolgenden Punkte enthalten:

- Schutzgut Grundwasser / Grundwasserkörper
- Oberflächengewässer / Oberflächenwasserkörper
- Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete
- Grundwassergeprägte Böden

Die bauliche Umsetzung des Mastbaus und der Spannungserhöhung ist in Anlage 01 (Erläuterungsbericht, Kapitel 8 „Beschreibung der technischen und baulichen Maßnahmen“) im Detail beschrieben, so dass in den folgenden Kapiteln ausschließlich die Zusammenstellung der wasserrechtlich relevanten Tatbestände erfolgt.

2 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern und im Gewässerrandstreifen

Anlagen an Gewässern

Die "... wesentliche Veränderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG,

1. die [...] weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind, oder
2. von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung sowie Veränderungen der Bodenoberfläche ausgehen können,

bedürfen der Genehmigung" (§ 31 Abs. 1 LWG RP). Aus Sicht der Vorhabenträgerin erfüllt das Vorhaben zur Netzverstärkung nicht die Voraussetzung einer "wesentlichen Veränderung von Anlagen" im Sinne einer Genehmigungspflicht nach § 31 Abs. 1 LWG RP: Die Trassenführung der Bestandsleitung bleibt bis auf wenige Ausnahmen unverändert. Geringfügige Veränderungen der Leitungsführung ergeben sich ausschließlich an den fünf Neu- bzw. Rückbaumasten. Die zugehörigen Mastbaustellen weisen jedoch einen Abstand von mindestens 45 m zum nächstgelegenen Oberflächengewässer auf und befinden sich außerhalb von Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten. Änderungen im Schutzstreifen ergeben sich ebenfalls nur im Spannungsfeld der Neubaumasten. Gewässer oder Gewässerrandstreifen sind von den Änderungen i. d. R. nicht betroffen sind. Lediglich zwischen den Masten 001 und 1177, westlich der Umspannanlage Maximiliansau, ist die Zubeseilung eines Stromkreislaufs auf der unteren Traverse über den Hagenbacher Altrhein geplant. Aufgrund der dadurch niedriger liegenden neuen Leitungsseile, ist die Umsetzung der Höhenrestriktion des bestehenden Schutzstreifens im Bereich der Ufergehölze erforderlich. Auch eine Erschwernis der Gewässerunterhaltung ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Lediglich im Bereich von Schutzgerüsten für den Seileinzug (siehe unten) kann temporär im unmittelbaren Bereich unterhalb des Schutzgerüstes keine Gewässerunterhaltung erfolgen. Hierüber wird der zuständige Unterhaltungsverband vorab informiert.

Zusammenfassend ergibt sich aus der Zu- und Umbeseilung keine Beeinträchtigung des Gewässerbestands oder eine Erschwernis der Bewirtschaftung. Schädliche Gewässeränderungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten (siehe Anlage 13.1 UVP-Bericht, Kap. 13 Schutzgut Wasser Oberflächengewässer).

Bauzeitliche Arbeitsflächen

Ein Teil der temporär benötigten Arbeitsflächen befindet sich, bedingt durch die Lage der Bestandsmasten sowie anderer Infrastrukturen (z. B. klassifizierter Straße), innerhalb der Gewässerrandstreifen. Die dort geplanten Arbeiten werden im Folgenden zusammengefasst und die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse für die in Tabelle 1 und Tabelle 2 aufgeführten Flurstücke beantragt.

Zum einen sind für die Zu- und Umbeseilung **Arbeiten an den Bestandsmasten** notwendig. Dies beinhaltet das Anfahren des Mastes und das Aufziehen von Material über die Traversen, sowie das Errichten von Schutzgerüsten. Befinden sich Masten an oder innerhalb von

Gewässerrandstreifen, ist eine temporäre Inanspruchnahme des Gewässerrandstreifens nicht vermeidbar. Die Arbeitsflächen müssen von Gehölzen freigestellt werden.

Zum anderen ist das **Errichten von Schutzgerüsten für den Seileinzug** über klassifizierte Straßen und Bahnstrecken an den Gewässern Oberen Buschgraben, Graben vom Grenzhof, Floßbach, Kurzgraben und am Altrhein südlich Jockgrimm erforderlich. Der Graben vom Grenzhof und der Altrhein südlich Jockgrimm sind im Bereich der Gerüstfläche verrohrt. An den übrigen Gewässern, mit Ausnahme des Kurzgrabens, werden die Füße der Schutzgerüste außerhalb der Böschungsoberkanten aufgestellt, so dass kein Eingriff in das Gewässerbett erfolgt, allerdings müssen die auch die Flächen für Schutzgerüste von Gehölzen freigestellt werden. Der Kurzgraben, der parallel zu einer Bahnstrecke verläuft, wird für die Errichtung des Gerüsts voraussichtlich lokal mittels Stahlplatten abgedeckt, auf denen dann das Gerüst errichtet wird. Der Abflussquerschnitt bleibt währenddessen erhalten. Ufergehölze sind im betroffenen Abschnitt nicht vorhanden.

Je nach Ausprägung der Uferstruktur ist für die obenstehenden Arbeiten die Entnahme standorttypischer Gehölze erforderlich. Daher wird für die für Arbeits- und Gerüstflächen, innerhalb der in Tabelle 1 (Fließgewässer) und Tabelle 2 (Stillgewässer) aufgeführten Flurstücke im Gewässerrandstreifen, eine Befreiung von den Verboten des § 38 WHG beantragt für

- das Entfernen standortgerechte Bäume und Sträucher gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG, sowie eine Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 Nr. 4 WHG für
- die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,

sofern dies als erforderlich angesehen wird, da die Ablagerung von Gegenständen nur zeitweise - temporär beschränkt auf die Bauzeit - vorgesehen ist.

Tabelle 1: Arbeitsflächen an Fließgewässern

Bl.	Que- rung Nr.	Gewässername	Gewässer- kennzahl	Gew.- Ord- nung	Arbeits- fläche*	Ge- meinde	Gemar- kung	Flur- stück
4642	3	Oberer Buschgra- ben	2391512000	3	S	Worms	-	160 161 2194 2195
4542	4	Altrhein, Erlengra- ben, Isenach, Mit- telgraben, Mut- terst	2391400000	3	U	Boben- heim- Roxheim	Roxheim	1243/2
4532	6				U	Roxheim	Roxheim	2420
4557	10/11	Talgraben/ Fuchs- bach, Ssegraben, Talweidgraben	2391684000/ 2391682000	3	S	Lambshe- im	Lambshei- m	809/14 957/1
	12	Isenach, Isenach- weiher	2391480000	3	U			7913 8338/8
	14	Graben vom Grenzhof (ver- rohrt)	2391489220	3	S	Ludwigs- hafen am Rhein	Ruchheim	905/9 980/8

Bl.	Que- rung Nr.	Gewässername	Gewässer- kennzahl	Gew.- Ord- nung	Arbeits- fläche*	Ge- meinde	Gemar- kung	Flur- stück
	15	Bobelbach	2391446000	3	S			1423/3 1423/2 1424/16
	16	Kümmelgraben	2391488672	3	S	Mutter- stadt	Mutterstadt	8044/5 8377
	17	Floßbach	2391488600	3	S		Mutterstadt	8380/1 8369/3 8364/3 8343/3 8376/4 8376/3 8376/2 8376/1 8343/5 7973/30 7973/29 7973/28 7973/27
	19	Floßbach	2391488600	3	U		Mutterstadt	8384/2
	20	Rohrgraben	2391488684	3	U		Mutterstadt	5454 8301 8302 8313
	21	Wiesengraben	2391488680	3	U	Dann- stadt-	Dannstadt	3367 3360
	23	Scheidgraben	2391488660	3	U	Schau- ernheim	Dannstadt	3238/2
4567	27	Kurzgraben	2379866000	3	S	Böhl-Ig- gelheim	Böhl	7393/1 7425
	39	Triefenbach	2378680000	3	U	Gommer- sheim	Gommers- heim	1920 1966 1967 1968
	44	Druslach, Floß- bach-Grossgra- ben, Fuchsbach	2377324000	3	U	Lustadt	Nieder- lustadt	4306/3 4306/2
	64	Altrhein südlich Jockgrim (bei Schutzgerüst verrohrt)	2373440000	3	S	Wörth am Rhein	Wörth	6452/47 6462/46
					U			Wörth
	65	Landeshafen Wörth, Wörther Altrhein	2373400000	3	U		Wörth	6446/44
67	Hagenbacher Altrhein	2373200000	3	U	Hagen- bach	Hagen- bach	2117/3 2117/5 2118/1 2119/1	

* Art der Arbeitsfläche: U = Umbeseilung, S = Schutzgerüst

Tabelle 2: Arbeitsflächen an Stillgewässern

Bl.	Gewässername	See ID	Art der Arbeitsfläche	Gemeinde	Gemarkung/Flur	Flurstück
4567	Weiher bei Gommersheim	4987	Umbeseilung	Gommersheim	Gommersheim	1698 1699 1700
	See bei Rheinzabern	4853	Umbeseilung	Rheinzabern	Rheinzabern	6797
	Johanneswiese	52	Umbeseilung	Jockgrim	Jockgrim	1422/2 1422/3 1423 1423/2 1424 1425 1426 1426/3 1426/4
	Weiher bei Wörth am Rhein	1734	Umbeseilung	Wörth am Rhein	Wörth	6452/86

3 Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete

In Trinkwasserschutzgebieten können nach § 52 WHG besondere Anforderungen an den Schutz des Grundwassers mittels Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 WHG oder durch behördliche Entscheidung festgelegt werden, soweit der Schutzzweck dies erfordert. Die zuständige Behörde kann nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Es ist kein Neu- oder Rückbau von Mastfundamenten innerhalb von Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten vorgesehen. Lediglich Arbeitsflächen für die Umbeseilung sind an den Bestandsmasten innerhalb der Schutzgebiete erforderlich. Die Bautätigkeit besteht dabei im Anfahren des Masts mit Lieferwagen oder kleineren LKW (kein Schwerlastverkehr) und dem Besteigen des bzw. Arbeiten auf dem Mast durch mehrere Personen, sowie der Einrichtung der Seilwindenplätze. Da von diesen Arbeiten keine Auswirkungen auf die Funktion der Schutzgebiete zu erwarten sind, ist eine Befreiung von den entsprechenden Ge- und Verboten zum derzeitigen Planungsstand nicht erforderlich.

3.1 Beregnungsbrunnen

Im Bereich der bestehenden Leitungstrasse erfolgen keine Eingriffe in den Boden, so dass eine negative Beeinträchtigung bestehender Beregnungsbrunnen nicht zu erwarten ist. Im Bereich der Neubaumasten werden im Rahmen der Baugrunderkundung ggf. vorhandene Beregnungsbrunnen identifiziert.

Sofern im Bereich der Mastbaustellen oder der voraussichtlichen Reichweite von Wasserhaltungsmaßnahmen Brunnenanlagen zur Wasserversorgung (Trinkwasser- oder Brauchwasserbrunnen) liegen und Einflüsse auf die Wasserqualität oder Wasserführung der Brunnen durch die Bautätigkeit nicht ausgeschlossen werden können, erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Eigentümern eine Beweissicherung.

Unabhängig von der Einbindungstiefe der geplanten Mastfundamente in das Grundwasser kann ausgeschlossen werden, dass der Fließquerschnitt des Grundwasserleiters in relevanter Weise verringert wird. Die geplanten Fundamente können seitlich umströmt werden und stellen für den Grundwasserstrom keine Hindernisse dar. Daher sind keine nachhaltigen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse durch Grundwasserstau oder Veränderungen der generellen Grundwasserströmung zu erwarten.

4 Hochwasserschutz

4.1 Überschwemmungsgebiete

In festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 Abs. 4 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall davon abweichend eine Genehmigung erteilen, wenn die in § 78 Abs. 4 WHG Nr. 1 und 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach § 84 Abs. 1 LWG-RP ist *„Abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes [...] in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auch die kurzfristige Lagerung und Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten [...]. Die kurzfristige Lagerung und Ablagerung kann entsprechend des § 78 Abs. 4 WHG zugelassen werden.“*

Das Gelände zwischen *„zwischen Uferlinie und Hauptdeichen sowie baulichen Anlagen, die die Funktion von Hauptdeichen erfüllen“* gilt nach § 83 Abs. 4 LWG als festgesetztes Überschwemmungsgebiet, ohne dass es einer Festsetzung bedarf.

Überschwemmungsgebiete im Trassenverlauf

Die Bestandsleitung verläuft innerhalb der folgenden Festsetzungen:

Tabelle 3: Überschwemmungsgebiete im Trassenverlauf

Überschwemmungsgebiet	Bauleitnummer	Rechtsstatus
Rhein	4542, 2328	RVO Hochwasserschutzanlage (ÜSG per Gesetz § 83 Abs. 4 LWG)
Isenach	4542, 2328, 4557	durch RVO verbindlich festgesetzt (§ 83 Abs. 1 u. 2 LWG)
Eckbach	4532, 4557	durch RVO verbindlich festgesetzt (§ 83 Abs. 1 u. 2 LWG)
Floßbach	4557	durch RVO verbindlich festgesetzt (§ 83 Abs. 1 u. 2 LWG)
Rehbach, Speyerbach	4567	durch RVO verbindlich festgesetzt (§ 83 Abs. 1 u. 2 LWG)
Triefenbach	4567	durch RVO verbindlich festgesetzt (§ 83 Abs. 1 u. 2 LWG)
Modenbach	4567	durch RVO verbindlich festgesetzt (§ 83 Abs. 1 u. 2 LWG)
Hainbach	4567	durch RVO verbindlich festgesetzt (§ 83 Abs. 1 u. 2 LWG)
Queich	4567	durch RVO verbindlich festgesetzt (§ 83 Abs. 1 u. 2 LWG)

Nach § 76 Abs. 3 WHG vorläufig sichergestellte Überschwemmungsgebiete befinden sich weder im Trassenverlauf noch innerhalb der Arbeitsflächen.

Erforderliche Genehmigungen

Nach derzeitigem Planungsstand sind keine Genehmigungen für Vorhabenbestandteile innerhalb von Überschwemmungsgebieten erforderlich. Sollte jedoch eine Erlaubnis nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 für *"das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,"* als erforderlich angesehen, wenngleich die Ablagerung von Gegenständen nur zeitweise - temporär beschränkt auf die Bauzeit - vorgesehen ist, wird diese mit den vorliegenden Unterlagen beantragt.

Erläuterung

Die geplanten Neubaumasten liegen außerhalb der gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete, sondern lediglich innerhalb von Gebieten, die nur bei extremem Hochwasser oder dem Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmungsgefährdet sind (HQ extrem). Bei diesen Gebieten handelt es sich um eine ausschließlich nachrichtliche Darstellung, von der keine Ge- und Verbote für die Leitungsanlage ausgehen. Sollte zum geplanten Bauzeitpunkt die akute Gefahr eines extremen Hochwasserereignisses bestehen, werden die Baumaßnahmen erst bei der Einstellung unkritischer Abflussverhältnisse aufgenommen.

Im Allgemeinen sind keine Auswirkungen des Mastbaus auf die Funktionen der Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdeten Gebiete zu erwarten, da an der Geländeoberfläche nach Beendigung der Baumaßnahmen keine Beeinträchtigungen verbleiben. Die vorgesehenen Stahlgittermasten können im Hochwasserfall durchflossen werden und stellen somit kein Abflusshindernis dar.

In den gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 83 Abs. 1 u. 2 LWG RP bzw. § 83 Abs. 4 LWG RP) sind ausschließlich Arbeitsflächen für die Umbeseilung bzw. für Schutzgerüste vorgesehen. Die in § 78a Nr. 1 bis 8 WHG genannten Tatbestände sind nicht Bestandteil dieser Arbeiten, so dass die Belange des Hochwasserschutzes auch durch baubedingte Wirkungen nicht beeinträchtigt werden.

4.2 Flächenversiegelung

Für Zuwegungen werden bestehende Wege genutzt, so dass keine zusätzlichen Versiegelungen erforderlich sind. Zur Reduzierung der Bodenverdichtung werden Baustraßen ggf. mittels Stahlplatten angelegt. Diese verbleiben nur während der Bauzeit im Gelände. Im Falle eines Hochwassers werden die Platten aus gefährdeten Bereichen entfernt, um ein Verdriften zu verhindern.

Die Netto-Neuversiegelung durch das Vorhaben beträgt 8 m^2 (4 Fundamentköpfe a 2 m^2 je Neubaumast = $5 \times 8 \text{ m}^2 = 40 \text{ m}^2$ abzüglich der rückzubauenden Fundamentköpfe der vier Rückbaumasten = $4 \times 8 \text{ m}^2 = 32 \text{ m}^2$). Die Errichtung der geplanten Neubaumasten und damit die Neuversiegelung findet außerhalb der gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete statt.

4.3 Überkreuzungen der Rheinhauptdeiche

Die Spannungsumstellung und Umbeseilung der beiden Stromkreise auf der Bl. 4542 im Bereich des Rheins einschließlich der Rheinhauptdeiche erfolgt nur auf den beiden oberen Traversen (Traverse I und II). Auf der unteren Traverse III liegen zwei weitere 220-kV-Stromkreise, die nicht verändert werden.

Damit ergibt sich durch das vorliegende Vorhaben keinerlei, auch keine geringfügige, Veränderung des bestehenden Lichtraumprofils über dem Rheinstrom einschließlich der Rheinhauptdeiche.